

# OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKONKORDAT

---

## Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

### M E R K B L A T T

---

#### 1. Ausgangslage

Per 1. Januar 2015 ist eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1</sup> in Kraft getreten, welche unter dem Titel "Andere Massnahmen" die fakultative oder obligatorische Anordnung von Tätigkeits- sowie Kontakt und Rayonverboten vorsieht (Art. 67 ff. StGB). Ergänzend zu diesen Verboten ist die fakultative oder obligatorische Anordnung von Bewährungshilfe vorgesehen.

##### 1.1. Tätigkeitsverbot

Das Tätigkeitsverbot ersetzt das bisherige Berufsverbot. Es kann unter gewissen Voraussetzungen angeordnet werden bei einer Straftat

- in Ausübung einer beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit;
- in Ausübung einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit;
- gegen Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen, wenn die Gefahr besteht, dass der Täter bei Ausübung einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit regelmässigen Kontakt mit solchen Personen hat und weitere Straftaten begeht.

Das Gericht hat im Rechtsspruch festzuhalten

- welche beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeiten verboten sind (Art. 67 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie Art. 67a StGB);
- wie lange das Verbot dauert (Art. 67 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 StGB);
- ob für die Dauer des Verbotes Bewährungshilfe angeordnet wird (Art. 67 Abs. 7 StGB).

Das Gericht, welches das Verbot angeordnet hat, entscheidet auf Antrag der Vollzugsbehörde über

- die Verlängerung des Verbots (Art. 67 Abs. 6 StGB),
- die Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, wenn sich der Verurteilte der Bewährungshilfe entzieht oder das Verbot missachtet (Art. 67c Abs. 7 StGB),
- die Änderung (Erweiterung; zusätzliches Verbot) oder nachträgliche Anordnung eines Verbots (Art. 67d StGB).

Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils (Art. 437 StPO<sup>2</sup>) wirksam (Art. 67c Abs. 1 StGB). Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme wird auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet (Art. 67c Abs. 2 StGB). Wird die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Sanktionenvollzug angeordnet, wird die Dauer des Verbots erst von dem Tag an gerechnet, an dem der Täter bedingt oder endgültig entlassen wird oder an dem die Sanktion aufgehoben oder erlassen wird (Art. 67c Abs. 3 StGB).

##### 1.2. Kontakt- und Rayonverbot

Ein Kontakt- und Rayonverbot kann angeordnet werden, wenn jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine oder mehrere bestimmte Personen oder gegen Personen einer bestimmten Gruppe begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei einem Kontakt zu diesen Personen weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird.

---

<sup>1</sup> SR 311.0; abgekürzt StGB.

<sup>2</sup> Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0; abgekürzt StPO.

Das Gericht hat im Rechtsspruch festzuhalten

- was der verurteilten Person konkret verboten wird (Art. 67b Abs. 2 StGB)<sup>3</sup>;
- wie lange das Verbot dauert (Art. 67b Abs. 1 StGB);
- ob für die Dauer des Verbotes Bewährungshilfe angeordnet wird (Art. 67b Abs. 4 StGB).

Das Gericht, welches das Verbot angeordnet hat, entscheidet auf Antrag der Vollzugsbehörde über

- die Verlängerung des Verbots (Art. 67b Abs. 5 StGB),
- die Aufhebung oder Neuordnung der Bewährungshilfe, wenn sich der Verurteilte der Bewährungshilfe entzieht oder das Verbot missachtet (Art. 67c Abs. 7 StGB),
- die Änderung (Erweiterung; zusätzliches Verbot) oder nachträgliche Anordnung eines Verbots (Art. 67d StGB).

Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils (Art. 437 StPO) wirksam (Art. 67c Abs. 1 StGB). Die Dauer des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme wird auf die Dauer des Verbots nicht angerechnet (Art. 67c Abs. 2 StGB). Wird die bedingte Strafe widerrufen oder die Rückversetzung in den Sanktionenvollzug angeordnet, wird die Dauer des Verbots erst von dem Tag an gerechnet, an dem der Täter bedingt oder endgültig entlassen wird oder an dem die Sanktion aufgehoben oder erlassen wird (Art. 67c Abs. 3 StGB).

## 2. Vollzug

### 2.1. Zuständigkeit a) Grundsatz

Der Vollzug der Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote obliegt der zuständigen Stelle des Urteilkantons (Art. 372 Abs. 1 StGB). Die Durchführung der Bewährungshilfe obliegt in der Regel dem Kanton, in dem die betreute Person Wohnsitz hat (Art. 376 Abs. 2 StGB). Für die Nachverfahren im Zusammenhang mit einem Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot bleibt der Urteilkanton zuständig.

### b) Kollisionsfälle

Treffen rechtskräftige Sanktionen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, werden sie nach den Regelungen von Art. 4 ff., insbesondere Art. 13 bis 16 V-StGB-MStG<sup>4</sup> vollzogen.

Für den Vollzug eines Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots bleibt der Kanton zuständig, dessen Gericht das Verbot angeordnet hat. Während des Vollzugs der freiheitsentziehenden Sanktion sorgt die für den gemeinsamen Vollzug zuständige Behörde für die Einhaltung eines Tätigkeitsverbotes<sup>5</sup> sowie eines Kontakt- und Rayonverbotes<sup>6</sup> bzw. für die Kontrolle der Einhaltung.

Die beteiligten Kantone können im Einzelfall eine andere Regelung treffen, wenn dadurch das Verbot besser umgesetzt und kontrolliert werden kann.

### c) Rechtshilfe

Kein Kanton ist verpflichtet, ein Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot aus einem anderen Kanton zu vollstrecken. Ebenso ist kein Kanton verpflichtet, einen anderen Kanton um rechtshilfeweisen Vollzug eines solchen Verbots zu ersuchen.

Wohnt die Person, gegen die sich das Verbot richtet, nicht im Urteilkanton, kann die zuständige Stelle des Urteilkantons die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons oder ausnahmsweise eines anderen

<sup>3</sup> Personen bzw. Personengruppen, zu denen ein Kontakt- bzw. Annäherungsverbot besteht, sind so zu umschreiben, dass sie klar identifiziert werden können; Orte, an denen sich die verurteilte Person nicht aufhalten darf, sind klar zu definieren. Bei der Anordnung des Verbots sollte auch der Vollzug überlegt werden: So wäre ein Verbot, das jeglichen Kontakt zu Kindern verbietet, ebenso wenig umsetz- und kontrollierbar wie ein allgemeines Verbot, sich Kindergärten, Schulen oder Badanstalten anzunähern.

<sup>4</sup> Verordnung zum Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz, SR 311.01; abgekürzt V-StGB-MStG. Diese Verordnung enthält keine Regelungen zum Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot.

<sup>5</sup> Namentlich bei einer Halbgefängenschaft (Art. 77b und 79 Abs. 1 StGB) und einem Arbeitsexternat (Art. 77a StGB).

<sup>6</sup> Namentlich bei Besuchen, Ausgängen, Urlauben (Art. 84 StGB) oder besonderen Vollzugsformen wie Halbgefängenschaft (Art. 77b und Art. 79 Abs. 1 StGB) sowie Arbeits- und Wohnexternat (Art. 77a StGB).

Kantons<sup>7</sup> anfragen, ob dieser die Kontrolle des Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbots übernimmt, wenn die Kontrolle des Verbots so besser gewährleistet ist. Die Kontrolle soll namentlich übernommen werden, wenn gleichzeitig Bewährungshilfe angeordnet wurde (vgl. Art. 376 Abs. 2 StGB).

Die Rechtshilfe wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ausgenommen sind Kosten, die mit der Kontrolle des Verbots direkt verbunden sind<sup>8</sup>. Diese Kosten sind vom Urteilskanton zu tragen.

## **2.2. Durchführung a) Rechtshilfesuch**

Die zuständige Stelle des Urteilskantons ersucht die Vollzugsbehörde des Wohnsitzkantons schriftlich unter Beilage der nötigen Unterlagen (namentlich Gerichtsurteil, Strafregisterauszug, aktuelles Gutachten, Vollzugsentscheide) um rechtshilfeweisen Vollzug.

Der angefragte Kanton antwortet so bald als möglich, ob er den Vollzugauftrag annimmt oder ablehnt. Ist er zur Annahme bereit, orientiert er den ersuchenden Kanton, wie er das Verbot kontrollieren wird<sup>9</sup>.

Der Urteilskanton entscheidet gestützt darauf, ob er den Vollzug und die Kontrolle des Verbots überträgt. Bei schweren Gewalt- und Sexualdelikten wird ein Übergabegespräch empfohlen.

### **b) Kontrolle**

Die für den Vollzug des Verbots zuständige Behörde teilt der verurteilten Person und betroffenen Amtsstellen Inhalt, Beginn und Dauer des Verbots sowie spätere Änderungen<sup>10</sup> schriftlich mit<sup>11</sup>.

Die zuständige Stelle des Urteilskantons

- teilt das Verbot der in ihrem Kanton zuständigen Stelle der Polizei mit, solange eine Eintragung ins RIPOL nicht möglich ist<sup>12</sup>. Diese Stelle sorgt nötigenfalls für die Orientierung der zuständigen Polizeistellen anderer Kantone;
- stellt sicher, dass betroffene Opfer orientiert werden, bei wem sie sich bei Missachtung des Verbots melden können.

### **c) Bewährungshilfe**

Ist gleichzeitig Bewährungshilfe angeordnet worden, wird das Verbot von der für die Bewährungshilfe zuständigen Stelle im direkten Kontakt mit der verurteilten Person regelmässig thematisiert und soweit möglich kontrolliert.

Die für die Bewährungshilfe zuständige Stelle

- macht die verurteilte Person auf die neue Strafbestimmung (Art. 294 Abs. 2 StGB) aufmerksam,
- vernetzt sich mit weiteren mit der verurteilten Person befassten Behörden und (Fach)Stellen, um nach Möglichkeit Risiken und problematische Entwicklungen rechtzeitig erkennen zu können,
- orientiert die zuständige Stelle des Urteilskantons bei besonderen Vorkommnissen, wenn Hinweise auf Missachtung des Verbots vorliegen, wenn die verurteilte Person ihren Wohnsitz in einen ande-

<sup>7</sup> z.B. bei geregeltm Wochenaufenthalt.

<sup>8</sup> z.B. Kosten für die elektronische Überwachung des Verbots, sofern eine solche notwendig und möglich ist.

<sup>9</sup> Die Verbote sind nicht für eigentlich gefährliche Täter vorgesehen, sondern vielmehr für Täter, die aufgrund einer günstigen Prognose nicht zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt oder aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entlassen werden (*Botschaft des Bundesrates, BBl 2012, 8858*). Gewöhnlich erfolgt daher keine aktive Kontrolle der Einhaltung des Verbots. Namentlich ist eine vollständige Überwachung eines Kontakt- oder Rayonverbots in einem ambulanten Setting nicht möglich. Beim ausnahmsweisen Einsatz der elektronischen Überwachung erfolgt keine Echtzeitüberwachung und es sind keine unmittelbaren Interventionen vorgesehen. Vielmehr wird die Verletzung des Verbots aufgezeichnet, dokumentiert und nachträglich sanktioniert. Meist genügt es auch, dass die betroffene Person weiss, dass ein Regelverstoss jederzeit nachgewiesen werden kann und sie mit Konsequenzen rechnen muss.

<sup>10</sup> Aufgrund der Regelung in Art. 67c Abs. 2 und 3 StGB.

<sup>11</sup> Dafür hat die Vollzugsbehörde sicherzustellen, dass sie von der für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständigen Stelle über die (bedingte oder endgültige) Entlassung aus dem strafrechtlichen Sanktionenvollzug informiert wird.

<sup>12</sup> Es wird auf Bundesebene geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Eintragung solcher Verbote ins RIPOL geschaffen werden können.

ren Kanton wechselt, wenn sie sich der Bewährungshilfe entzieht oder wenn die Bewährungshilfe nicht durchführbar ist,

- berichtet der zuständigen Stelle des Urteilkantons von sich aus auf das Ende der Probezeit oder auf deren Ersuchen über den Betreuungsverlauf<sup>13</sup>.

#### **d) Kosten**

Fallen besondere Auslagen im Zusammenhang mit der Kontrolle des Verbots oder dem Betreuungsmandat durch die Bewährungshilfe an, wird bei der zuständigen Stelle des Urteilkantons um Gut-sprache ersucht.

Verweigert die zuständige Stelle des Urteilkantons die Kostengutsprache und erachtet die fallführende Stelle die Durchführung des Kontroll- oder Betreuungsauftrags deswegen als unmöglich oder nicht verantwortbar, gibt sie den Fall gewöhnlich dem Urteilkanton zurück.

---

<sup>13</sup> Im Hinblick auf den Entscheid über die Einschränkung oder Aufhebung des Verbots (Art. 67c Abs. 4 und 5 StGB).